



# Schulordnung

(Anlage zur Satzung für den Fichtelgebirgsverein e.V. Ortsgruppe Speichersdorf e.V.)

## Statut

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen. Sie erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebühren-/Entgeltgestaltung. Sie berücksichtigt insbesondere die Leitlinien und Hinweise der kommunalen Spitzenverbände zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt-Gutachtens Musikschule.

## Auftrag

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen und ggf. weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

...

## **Abschnitt I, Aufgabengliederung**

### **§ 1 Aufbau**

Die Musikschule gliedert sich in:

- Musikalische Grundfächer
- Instrumentalunterricht
- Gesangsunterricht
- Chorgesang
- Ballett
- Rhythmische Bewegung
- Ensembleunterricht

Die musikalischen Grundfächer gehen dem Unterricht in den Schwerpunktbereichen des Instrumental- und Gesangsunterrichtes voraus und begleiten ihn. Die Unterrichtsstunden finden grundsätzlich im wöchentlichen Rhythmus statt. Sondervereinbarungen können mit Zustimmung der Schulleitung getroffen werden.

### **§ 2 Musikalische Grundfächer**

Musikalische Früherziehung und Grundausbildung

In die Musikalische Früherziehung werden Kinder ab 4 Jahren aufgenommen. Der Kurs dauert ein Jahr.

Die musikalische Grundausbildung baut auf die musikalische Früherziehung auf und dauert ebenfalls ein Jahr.

Die musikalische Grundausbildung beinhaltet auch Ballett und Rhythmische Bewegung.

Der Unterricht wird in Gruppen von 8 bis 14 Kindern einmal wöchentlich mit einer Dauer von 45 Minuten erteilt. Die Gruppen werden nach Alter und Kursdauer getrennt eingeteilt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

### **§ 3 Instrumental- / Gesangs- / Theorieunterricht**

Der Unterricht erstreckt sich auf folgende Instrumente:

Tasteninstrumente,  
Blechblasinstrumente,  
Holzblasinstrumente,  
Saiteninstrumente,  
Schlaginstrumente.

Die Schüler werden bei der Instrumentenwahl und –beschaffung beraten. Daneben stehen im begrenzten Umfang Leihinstrumente zur Verfügung.

...

Der Gesangsunterricht erstreckt sich auf natürliche Frauen- und Männerstimmen in hoher, mittlerer und tiefer Lage. Eine Beratung ist eingeschlossen.

Der Unterricht wird als Einzelunterricht oder als Gruppenunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genützt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen entscheiden die jeweiligen Lehrer.

Instrumentalschüler sollen nach Beurteilung der Lehrer einen Ensembleunterricht besuchen. Sind bei Instrumenten mehrere Lehrkräfte vorhanden, so entscheidet der Leiter der Musikschule über die Zuordnung der Schüler zur jeweiligen Lehrkraft.

Nach Bedarf findet ein zusätzlicher leistungsbezogener Theorieunterricht statt, der individuell verhandelt und vergütet wird.

#### **§ 4 Ensembleunterricht**

Der Ensembleunterricht dient dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesem Unterricht gehören beispielsweise Instrumentalgruppen, Orchester oder Kammermusik. Der Unterrichtsturnus kann von jedem Lehrer selbst festgelegt werden.

#### **§ 5 Leitung und Lehrkräfte**

Der Abteilungsleiter des FGV Speichersdorf für die Musikschule ist für die technisch-organisatorische Ausstattung und die allgemeine Verwaltung sowie für das Personalwesen der Musikschule zuständig. Er ist gegenüber der Verwaltung und den Lehrkräften der Musikschule weisungsberechtigt.

Der Leiter der Musikschule sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf des Schulbetriebs und die fachliche Ausbildung der Schüler durch die Lehrkräfte. Die für die musikalische Ausbildung notwendigen Maßnahmen werden vom Leiter der Musikschule getroffen. Der Schulleiter kümmert sich bei Ausscheiden oder längerfristigen Verhinderung einer Lehrkraft um entsprechenden Ersatz.

Die Lehrkräfte gestalten die musikalische Ausbildung ihrer Schüler grundsätzlich eigenverantwortlich im Rahmen der vom Verband deutscher Musikschulen erlassenen Lehrpläne.

Die Aufsichtspflicht des Lehrers gegenüber dem Schüler endet mit Verlassen des Unterrichtsraumes.

## **Abschnitt II, Aufnahme, Austritt und Ablauf des Unterrichts**

#### **§ 6 Schuljahr**

Das Schuljahr der Musikschule beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen im Land Bayern.

...

## **§ 7 Unterrichtsdauer**

Eine Unterrichtsstunde für Einzelunterricht beträgt 30 Minuten oder 45 Minuten je nach Wunsch des Schülers oder dessen Erziehungsberechtigten, für Gruppenunterricht 45 oder 60 Minuten. Dies erfolgt in Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft. Für den 45minütigen Unterricht erhöht sich die Unterrichtsgebühr entsprechend. Unterrichtszeit und Unterrichtsort werden von den jeweiligen Lehrkräften in Abstimmung mit dem Leiter der Musikschule festgelegt und schriftlich festgehalten.

## **§ 8 Anmeldung / Aufnahme**

Anmeldungen sind schriftlich an die Schule zu richten. Hierbei ist das vorgesehene Formblatt auszufüllen. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Anmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresbeginn möglich. Die Anmeldungen sind bis spätestens 31. August vor Schuljahresbeginn abzugeben. Die Anmeldedauer verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn der Schüler nicht bis 31. Juli abgemeldet wird. Über Änderungen dieser Regelung entscheidet der Leiter der Musikschule im Einzelfall.

## **§ 9 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses**

Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 31. Juli des laufenden Schuljahres schriftlich zugehen. Während des Schuljahres kann der Schüler nur in begründeten Ausnahmefällen und im Einvernehmen mit der Schulleitung aus der Musikschule ausscheiden.

Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis vorzeitig unterbrechen oder beenden.

Kommen Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der Schüler vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden.

## **§ 10 Verhinderung**

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Lehrkraft davon spätestens vor Beginn des Unterrichts verständigt werden. Eine Erstattung von Unterrichtsgebühren für vom Schüler zu vertretene Unterrichtsausfälle findet nicht statt.

## **§ 11 Unterrichtsausfall**

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidlichen Ausfall der Lehrkraft nicht gehalten werden können, werden vorverlegt bzw. nachgeholt. Dies gilt nicht bei Ausfällen durch interne Veranstaltungen der Musikschule. Bei längerer Krankheit der Lehrkraft besteht kein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts. Es wird aber nach einer einvernehmlichen Lösung gesucht.

...

## **§ 12 Unterrichtsstätten**

Der Unterricht findet in den von der Musikschule angewiesenen Räumen statt. In Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft und dem Leiter der Musikschule kann der Unterricht auch an anderen Orten außerhalb der Musikschule durchgeführt werden. In unvermeidlichen Fällen muss der Unterricht Online über das Internet abgewickelt werden. Daraus entstehende technische Einschränkungen sind hinzunehmen. Es ist nicht gestattet, die Räume der Musikschule außer zu Unterrichts- und Übungszwecken zu benutzen. Andere Nutzungen müssen im Vorfeld von der Schulleitung genehmigt werden.

## **§ 13 Unterrichtsgebühren**

Die Unterrichtsbeiträge für den Besuch des Musikunterrichts richten sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung. Änderungen der Gebührenordnung werden vom Vorstand des FGV Speichersdorf e.V. in Abstimmung mit dem Abteilungsleiter der Musikschule erlassen und durch Aushang im Unterrichtsgebäude und Veröffentlichung auf der Homepage der Musikschule im Internet bekanntgegeben.

Die Entrichtung der monatlichen Beiträge ist nur im Bankeinzugsverfahren möglich. Die Beiträge sind auch während der Ferienzeit ungekürzt zu entrichten. Die Einzugsermächtigungen erlöschen nur nach einer schriftlichen Abmeldung des Musikschülers oder dessen gesetzlichen Vertreters beim Leiter oder Kassenverwalter der Musikschule.

Soweit der jeweilige Betrag nicht bzw. nicht fristgerecht vom Konto des Zahlungspflichtigen abgebucht werden kann, ist die Musikschule berechtigt, eine Gebühr von 5,00 EUR je Mahnung zu berechnen. Daneben sind die der Musikschule in Rechnung gestellten Bankgebühren und Auslagen zu erstatten.

Falls der Beitrag für drei Monate nacheinander nicht entrichtet wird, kann der Schüler vom Leiter der Musikschule vom Unterricht ausgeschlossen werden.

## **§ 14 Veranstaltungen / Bild- und Tonaufzeichnungen**

Die Veranstaltungen der Musikschule einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler und Eltern kann durch die Schulleitung oder die Lehrkräfte gefordert werden.

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für den Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht dadurch nicht.

Bild- und Tonaufnahmen durch Externe sind nur nach Rücksprache mit dem Leiter der Musikschule und dessen Einverständnis erlaubt.

...

## § 15 Instrumente

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein eigenes Instrument sowie entsprechendes notwendiges Zubehör besitzen und zu den Unterrichtsstunden mitbringen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können bestimmte Instrumente, soweit vorhanden, für eine bestimmte Zeit des Erlernens ausgeliehen oder vermietet werden. Bei Schäden an Leihinstrumenten, die durch den Nutzer entstehen, müssen vom Nutzer auf eigene Kosten ordnungsgemäß instandgesetzt werden.

## § 16 Bescheinigung

Dem Schüler wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Dies kann mit einer fachlichen Bescheinigung und Beurteilung verbunden werden.

## § 17 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden; derartige Erkrankungen sind unverzüglich der Schulleitung zu melden. Dies gilt für die Lehrer als auch für die Schüler.

## § 18 Datenschutz

Die Musikschule unterliegt den gesetzlich vorgeschriebenen Datenschutzrichtlinien.

## § 19 Schlussbestimmungen

Diese Schulordnung tritt mit Vorstandsbeschluss am 06.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig werden vorhergehende Schulordnungen aufgehoben.

Speichersdorf, den 06.10.2022



Dieter Kottwitz  
1. Vorsitzender des Fichtelgebirgsvereins  
Ortsgruppe Speichersdorf e.V.



Heinz Schmidt  
Leiter der Musikschule des  
Fichtelgebirgsvereins Speichersdorf e.V.